

Schutzkonzept der ESG Jena zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Stand vom 05.01.2026

Inhalt

Vorwort.....	1
Begriffsdefinitionen	2
Leitbild	4
Verhaltenskodex:	4
Organigramm:.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Fehlerkultur:	10
Beschwerdeverfahren und Awarenessperson.....	5
Potential- und Risikoanalyse.....	11
Partizipation der Gemeinde	11
Kooperation	11
Fortbildungen	12
Öffentlichkeitsarbeit	12
Präventionsangebote.....	13
Selbstverpflichtung der Vs	14
Führungszeugnis	14
Mini-Schutzkonzepte	14

Vorwort

Die Evangelische Studierendengemeinde Jena (ESG Jena) versteht sich als ein lebendiger Ort des Glaubens, der Begegnung und des gemeinsamen Nachdenkens über Leben, Verantwortung und Gesellschaft. Menschen unterschiedlichster Herkunft, Lebenswelten und Glaubenshaltungen kommen hier zusammen – in einer Gemeinschaft, die auf Respekt, Offenheit und gegenseitiger Wertschätzung beruht. Aus unserem christlichen Menschenbild erwächst dabei die klare Verantwortung, alle Menschen im Wirkungskreis unserer Gemeinde zu schützen. Gerade in einer Gemeinschaft wie der unseren, in der viele junge Erwachsene erstmals in neuen Lebenskontexten stehen, ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und der persönlichen Würde besonders wichtig. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem persönliche Grenzen geachtet wird und übergreifendes Verhalten keinen Platz hat.

Das Schutzkonzept der ESG Jena orientiert sich an den Grundsätzen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). Es benennt grundlegende Anforderungen und Maßnahmen zur Prävention sowie Hilfen im Fall von erlebter und beobachteter sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende, Teilnehmende oder im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen. Diese gelten für alle Aktivitäten der ESG Jena – unabhängig von deren konkreten Form, Ort und Ausführung.

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzepts wurde die Präventionsstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beratend einbezogen. Ihre fachliche Expertise hat wesentlich dazu beigetragen, ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, das sowohl den strukturellen Bedingungen der ESG Jena entspricht als auch den Standards der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland genügt.

Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, eine Kultur der Aufmerksamkeit, Transparenz und Beteiligung zu fördern. Dazu gehört es, sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeitende sowie alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen zu sensibilisieren, zu schulen und in ihrem Verantwortungsbewusstsein zu stärken. Dazu zählen präventive Maßnahmen ebenso wie klar definierte Handlungswege für den Fall einer (vermuteten) Grenzverletzung oder Erfahrung sexualisierter Gewalt. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende sowie Teilnehmende unserer Veranstaltungen sollen durch dieses Konzept ermutigt und befähigt werden Verantwortung zu übernehmen und sensibel hinsichtlich der Themen Nähe, Distanz und Machtverhältnisse zu agieren.

Dieses Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Werk, sondern ein lebendiges Instrument: Es wird regelmäßig reflektiert, fortgeschrieben und an neue Herausforderungen angepasst. In diesem Sinne laden wir alle Menschen in der ESG Jena dazu ein, sich aktiv an seiner Umsetzung zu beteiligen – aus christlicher Überzeugung und in gemeinsamer Verantwortung.

Im Folgenden werden die dem Schutzkonzept zugrundeliegende Begriffe definiert.

Dem Schutzkonzept liegt der Begriff der **sexualisierten Gewalt in der Definition** zugrunde, wie sie im Kirchengesetz „zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ in der Fassung vom 18. April 2021 in **§ 2** festgehalten ist.

Diese besagt, dass eine Verhaltensweise **sexualisierte Gewalt** ist,

(1) [...], wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1 Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. 2 Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens eingeschränkt ist.“

Begriffsdefinitionen

Betroffene

Als *Betroffene* gelten Personen, die im Wirkungsbereich der ESG Jena sexualisierte Gewalt erlebt haben – sei es durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende, durch andere Gemeindemitglieder und Teilnehmende oder im Rahmen von Veranstaltungen und Angeboten der ESG Jena.

Der Begriff „Betroffene“ umfasst dabei sowohl Menschen, die aktuell von sexualisierter Gewalt betroffen sind, als auch jene, die dies in der Vergangenheit erfahren haben.

Interventionsstab der ESG Jena

Der *Interventionsstab der ESG Jena* wird im Falle eines hinreichenden konkreten Verdachts oder bestätigten Verdachts auf sexualisierte Gewalt unverzüglich einberufen. Er dient der strukturierten und sensiblen Bearbeitung des Vorfalls, der Koordination der weiteren Schritte sowie der Sicherstellung eines wirksamen und betroffenenorientierten Vorgehens. Alle Beteiligten unterliegen dabei einer Schweigepflicht um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten.

Zusammensetzung

Der Interventionsstab setzt sich zusammen aus:

- zwei bis drei Vertrauens-Studierenden und der*dem Studierendenpfarrer*in der ESG Jena,

- der Vorgesetzten der Studierendenstelle,
- einer externen Fachperson der Präventionsstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM).

Erweiterung bei bestätigtem Verdacht

Liegt ein **bestätigter Verdacht auf sexualisierte Gewalt** vor, wird der Interventionsstab erweitert um:

- Vertreter*innen des Landeskirchenamtes der EKM, insbesondere aus dem Dezernat Recht.

Beschuldigte

Als *Beschuldigte* gelten Personen, die im Rahmen der ESG Jena sexualisierte Gewalt ausüben oder ausgeübt haben.

Leitbild

Evangelische Studierendengemeinde

„Prüfet alles und behaltet das Gute.“

(1. Thessalonicher 5,21)

ESG ...

- gibt geistig & geistlich Halt & Weite
- bildet
- schafft Begegnung
- stiftet Freundschaften
- mischt sich ein
- ist Ort gelebten Glaubens
- ist gastfreundlich
- ist ökumenisch
- ist international, interkulturell & interreligiös
- ist offen für alle, die die Würde der anderen respektieren
- stellt sich klar gegen jede Form von Diskriminierung und Gewalt wie u.a. körperliche, psychische, seelische oder sexualisierte
- steht ein für Frieden, Gerechtigkeit & Bewahrung der Schöpfung
- ist Teil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

ESG bietet ...

- bietet einen Ort, an dem man Menschen mit unterschiedlichen Ansichten, Prägungen und Erfahrungen begegnet und mit ihnen ins Gespräch kommen kann, unabhängig davon, ob sie Christ*innen, Muslim*innen, Atheist*innen sind, einer anderen Religion angehören und unabhängig von ihrer kulturellen Prägung sowie ihrer sexuellen Identität. Kriterium für das Miteinander ist der Respekt vor der Würde der anderen
- allgemeine und religiöse Selbstbildung, geistige und geistliche Vergewisserung und seelsorgerliche Begleitung
- barrierearme Räume mit ebenerdigen Zugang und rollstuhlgerechter Toilette

Wer gern in die ESG kommen möchte, dafür aber weitere spezielle Unterstützung braucht, sollte sich vorher über Seelsorge@esg-jena.de an die Studierendenpfarrer*in wenden, die sich darum kümmern wird.

Verhaltenskodex

Präambel

Der Verhaltenskodex soll als Orientierungsrahmen für grenzachtenden Umgang dienen. Es sollen klare und transparente Regeln aufgestellt werden. Zudem soll eine Haltung gefördert und eine Kultur der Achtsamkeit etabliert werden, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.

Menschen schützen und wertschätzen

Ich will meine Mitmenschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich achte und wertschätze die Würde meiner Mitmenschen.

Mit Nähe und Distanz umgehen – Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich weiß um persönliche Grenzen und körperliche Selbstbestimmung. Ich nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um, gerade in Hinsicht auf eine sexuelle Dimension. Ich achte individuelle Grenzempfindungen, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht. Dabei achte ich auf die Interessenswahrung der Betroffenen.

Mitteilung von Grenzverletzungen

Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst, respektiere sie und kommentiere sie nicht abfällig.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre der Mitmenschen und nehme sie hinsichtlich ihrer Dimensionen wie unter anderem der körperlichen, psychische und seelischen war.

Stellung beziehen

Ich beziehe aktiv Stellung jegliches Verhalten, dass die Würde des Menschen verletzt. Dazu gehören unter anderem sexistisches, rassistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und abwertendes Verhalten sowie verbale Gewalt.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber Teilnehmenden und Mitarbeitenden auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen und wirke dadurch an einem friedvollen Zusammenleben aktiv mit.

„Denkt daran, meine lieben Geschwister: Jeder sei schnell bereit zu hören, aber jeder lasse sich Zeit, ehe er redet, und ‚erst recht‘, ehe er zornig wird.“ (Jakobus 1,19)

Beschwerdeverfahren und Organigramm

1. Zielsetzung und Ansprüche des Beschwerdeverfahrens

Sinn und Zweck bestehen darin, Betroffene dazu zu ermutigen, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt anzusprechen. Hierzu ist es unabdingbar, dass Beschwerdewege...

- A. niedrighschwellig,
- B. vertrauenswürdig und
- C. effektiv und klar strukturiert sind.

Des Weiteren ist es notwendig, eine (selbst-)kritikfreundliche, tolerante und offene Umgebung zu schaffen, die die Anliegen Betroffener ernst nimmt.

Im weiteren Rahmen ist ferner sicherzustellen, dass alle Teilnehmer einer ESG-Veranstaltung wissen, wie das Beschwerdeverfahren gestaltet ist, an wen sie sich wenden können und was ihre Rechte sind.

Bei dem Beschwerdeverfahren geht es nicht um die Bearbeitung allgemeiner Beschwerden, sondern nur den Umgang mit beobachteten oder erlebten Situationen von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen.

2. Konkrete Umsetzung

Folgende Anlaufstellen stehen allen Teilnehmern einer ESG-Veranstaltung zur Verfügung:

- Awarenesspersonen
- Präventionsstelle der EKM
- V-Runde
- Studierendenpfarrer*in

Folgende Wege für eine Beschwerde stehen zur Verfügung:

- Das persönliche Gespräch
- Eine informelle E-Mail an entsprechende E-Mail-Adresse
- Ggf. Telefonat oder Nachricht per Signal/SMS/WhatsApp (wenn entsprechende Möglichkeit zur Verfügung gestellt)

Sobald eine der genannten Personen von einem Beschwerde- oder Verdachtsfall **sexualisierter Gewalt** in Kenntnis gesetzt wurde, besteht **Handlungspflicht**, jedoch immer im Einvernehmen mit der betroffenen Person (also ggf. anonymisiert). Die Leitungsebene muss (ggf. anonymisiert) informiert werden (s. Organigramm). Alles weitere Vorgehen (Aufklärung, Anzeige etc.) ist dem Leitungsgremium überlassen.

Die Mitteilung von Grenzverletzungen muss nicht weiter gemeldet werden, wenn eine andere Lösung gewünscht ist von der betroffenen Person. Falls jedoch nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass ein Fall sexualisierter Gewalt vorliegt, ist der Verdacht der ESG Leitung zu melden.

3. Organigramm

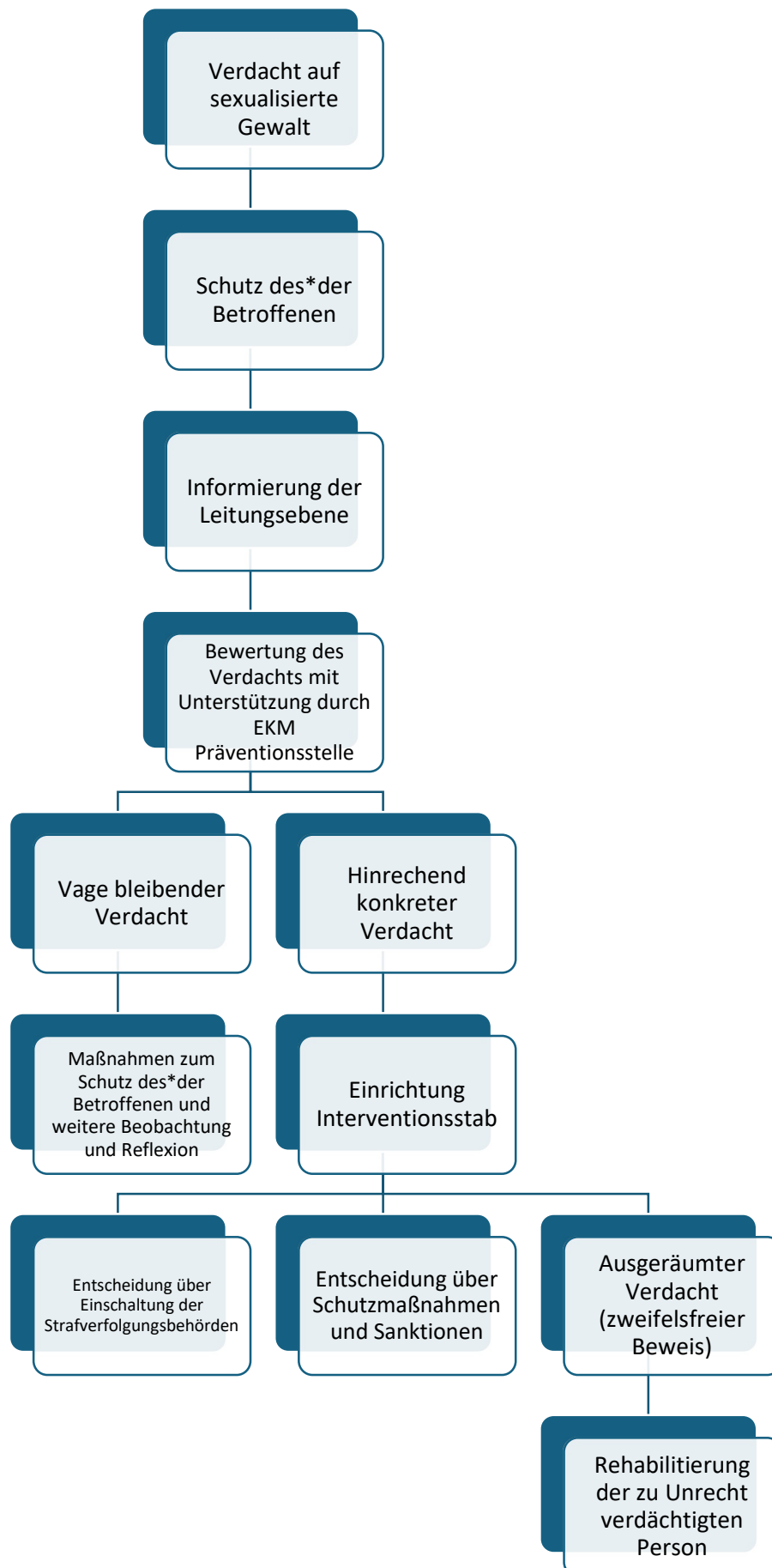
Das Organigramm beschreibt den Verfahrensablauf bei (bestätigtem) Verdacht von sexualisierter Gewalt, nicht ein allgemeines Beschwerdeverfahren.

Der Wille der betroffenen Person ist immer vordergründig zu beachten.

Wichtig!! Jeder Schritt im Verlauf dieser Sachverhalte sollte sorgfältig von allen Beteiligten dokumentiert werden!!

Die Dokumentation eines abgeschlossenen Prozesses kann bei der Präventionsstelle der EKM sicher hinterlegt werden.

Klassischer Interventionsplan



Beispielhafter Ablauf einer Meldung erlebter oder beobachteter sexualisierter Gewalt

1. Person wendet sich an
 - a. Awareness-Person oder
 - b. V-Runde oder
 - c. Studierendenpfarrer*in oder
 - d. Präventionsstelle der EKM oder
 - e. Polizei (hier gibt es jedoch keine Handhabe der ESG über das weitere Vorgehen)
2. Gespräch mit der ausgesuchten Person über die Situation und Aufzeigen möglicher Handlungsoptionen
 - ➔ Die ausgesuchte Person ist verpflichtet einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt der ESG Leitung mitzuteilen – in Absprache mit der betroffenen Person möglicherweise anonymisiert
 - ➔ Wichtig: dies gilt nicht für Grenzverletzungen! Diese müssen nicht gemeldet werden, wenn sich auch gemeinsam eine andere Lösung findet
 - ➔ Ab wann ist sexualisierte Gewalt anzunehmen?
 - Wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird – das Verhalten kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Handlungen geschehen
 - Beispiel für eine Grenzverletzung: Die betroffene Person möchte zur Begrüßung nicht umarmt werden im Kontext der ESG, schafft es aber nicht dies alleine zu vermitteln
 - Beispiel für sexualisierte Gewalt: Der betroffenen Person wird gegen ihren Willen bei einer Umarmung mit der Hand der Po begrabscht
 - Falls es sich nicht eindeutig festzustellen ist und Zweifel verbleiben, ist der Verdacht der ESG Leitung zu melden
3. Ab der Informierung der ESG Leitung siehe Klassischer Interventionsplan
4. Wenn die Leitung nicht informiert wurde, wird die Meldung von der angesprochenen Person dokumentiert und wenn keine weiteren Schritte vereinbart worden sind besteht eine Schweigepflicht der angesprochenen Person

(Schweigepflicht bedeutet, dass über den Sachverhalt nur in einer Weise gesprochen werden darf, die die beteiligten Personen nicht identifizierbar macht. Möglicherweise besteht deswegen nur die Möglichkeit mit Personen außerhalb des ESG-Kontextes darüber zu reden, da aufgrund der geringen Anzahl an ESG-Mitgliedern eine versehentliche Identifizierbarkeit sehr leicht möglich ist.)

Awarenessperson

Die Awarenesspersonen stehen als niedrigschwellige Ansprechperson zur Verfügung. Sie müssen nicht auf der Veranstaltung, auf der es zum Vorfall kam, teilgenommen haben. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mittels E-Mail und ggf. Telefonnummer besteht. Die Kontaktdaten müssen öffentlich zugänglich sein.

Die Awarenesspersonen sollten an Veranstaltungen zur Sensibilisierung und dem Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt teilnehmen/ teilgenommen haben.

Die Awarenesspersonen dürfen keine weiteren Ämter in der Leitungsebene (V-Studierende, Studentenpfarrer*in) innehaben.

Es sollte zwei, aber mindestens eine gewählte Person(en) geben, welche am Rande der Gemeinde steht/stehen. Die EKMD Präventionsstelle ist immer eine mögliche Anlaufstelle und muss als solche nicht gewählt werden. Dennoch wird sie immer auch im Zusammenhang mit den Awarenesspersonen genannt.

Die Awarenesspersonen werden auf der Gemeindeversammlung gewählt.

1. Die GV wählt zwei Awarenesspersonen für den Zeitraum eines Jahres.
2. Die V-Runde sollte vor der GV in Frage kommende Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragen.
3. Es wird gewählt.
 - a) Es ist eine geheime Wahl.
 - b) Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Awarenessperson (insgesamt zwei Stimmen).
4. Awarenessperson werden jeweils der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen, die Person benötigt jedoch mindestens 2/3 aller Stimmen.
5. Sollten beide Posten nicht besetzt werden können, weil kein*e Kandidat*in 2/3 oder mehr der Stimmen auf sich vereinigt haben, wird zwischen den drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
6. Das Ergebnis der Wahl wird der Versammlung umgehend bekannt gegeben.
7. Die gewählten Kandidaten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
8. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Aufgabe Awarenessperson

- Sie soll eine niedrigschwellige Ansprechperson sein für Menschen, die Grenzverletzungen erlebt oder beobachtet haben. Dabei soll sie weitere Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und die Person begleiten.

- Die Awarenessperson versteht sich als emphatischer und parteilicher Beistand der betroffenen Person und stellt deren Bedürfnisse ins Zentrum.
- Einmal jährlich ist es Aufgabe der Awarenesspersonen das Schutzkonzept zu evaluieren und Änderungsbedarfe festzustellen. Nach dem ersten Halbjahr ihrer jeweiligen Amtszeit ist entweder ein Änderungsvorschlag der Gemeindeversammlung zu unterbreiten oder über (notwendige/ getätigte) Änderungen zu berichten. In Zusammenarbeit mit der AG Schutzkonzept sollen die Änderungsbedarfe umgesetzt werden. Der dabei entstehende Änderungsvorschlag sollte zur nächsten GV abstimmungsbereit sein.
- Die Awarenessperson ist dafür verantwortlich, dass einmal jährlich eine Risiko- und Potentialanalyse durchgeführt wird. Dies kann sie selber tun oder an andere delegieren.
- Die Awarenessperson kann sich an die V-Runde wenden, falls sie alleine keine Unterstützung bei ihren Aufgaben hinsichtlich der Aktualisierung des Schutzkonzeptes/ Durchführung der Risikopotentialanalyse findet.

Fehlerkultur

1 Darstellung der Problematik

Oberste Priorität hat das Wohl der betroffenen Person.

Als sekundäre Maßgabe ist das christliche Menschenbild heranzuziehen, welches die Grundelementen von Vergebung, Feindesliebe und neuen Chancen vorgibt. Dennoch sind wir auch zu Betroffenenenschutz und Nächstenliebe verpflichtet, die insbesondere den betroffenen Personen entgegenzubringen ist. Aufgrund dessen ist es KEINE Lösung, gemeldete Fälle zu verschweigen oder unsanktioniert zu lassen. Die Gemeinde muss daher einen Weg finden, der dem christlichen Ideal der Vergebung und dem Wohl des betroffenen Individuums Raum gibt.

2 Vorgehensweise zur Findung von Sanktionen:

Bei Bestätigung eines Verdachtsfalls können mögliche Sanktionen im Leitungsgremium beschlossen. Ist der*die Beschuldigte Teil dieser Zusammensetzung, ist er*sie aus der Sanktionsfindung herauszuhalten.

Es besteht die Möglichkeit im Laufe des Entscheidungsprozesses keine besondere Sanktion(en) zu erheben. Gleichzeitig kann auch über die Kombination mehrerer Sanktionen diskutiert werden.

Unbefristete Sanktionen können auf Antrag der sanktionierten oder der betroffenen Person oder Einschätzung der V-Runde und Studierendenpfarrer*in aufgehoben werden. Darüber entscheidet die V-Runde. Die Einschätzung ehemaliger Vs (jener, die die Sanktionen beschlossen) sind, wenn möglich, einzuholen und zu berücksichtigen.

3. Möglichkeiten der Sanktionen

Das Leitungsgremium ist frei in der Gestaltung der Sanktionen.

Mögliche Sanktionen sind etwa Selbstverpflichtungen, Amtsenthebungen, Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts in der Gemeindeversammlung sowie der Ausschluss aus der Gemeinde als ultima ratio.

Sanktionen können nur derart gestaltet werden, dass sie ESG-interne Situationen betreffen.

Es kann sinnvoll sein vor der Sanktionsfestlegung mit den betroffenen Personen zu sprechen, um herauszufinden wie es für sie möglich ist weiterhin in der ESG einen sicheren Raum vorzufinden.

Die Stellung einer Strafanzeige hinsichtlich möglicher Straftaten bleibt hiervon unberührt.

Potential- und Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse muss einmal jährlich durchgeführt werden. Dies fällt in den Aufgabenbereich der Awarnessperson.

Erkenntnisse müssen hierbei in die ständige Überarbeitung des Schutzkonzeptes einfließen.

Partizipation der Gemeinde

Das Schutzkonzept der ESG ist aus der Gemeinde heraus entstanden, und basiert auf aktiver Partizipation.

Zur Förderung sind folgende Punkte wichtig, die auch an anderen Stellen des Schutzkonzept festgelegt sind:

- Die Gemeinde wählt ihre Awarnesspersonen frei.
- Die haupt- und ehrenamtliche Gemeindeleitung beschäftigt sich mit dem Schutzkonzept.
- Ein Gemeindeabend des Wintersemesters dient verpflichtend der Auseinandersetzung mit dem Thema "Sexualisierte Gewalt". Damit soll eine Sensibilisierung gewährleistet werden.
- Das Schutzkonzept bedarf einer fortlaufenden Überprüfung auf Funktionsfähigkeit und Passgenauigkeit durch die Gemeinde. Eine Mitarbeit daran ist durch Hinweise an oder Mitarbeit in der AG Schutzkonzept möglich.

Kooperation

Es besteht eine Kooperation mit der Präventionsstelle der EKMD.

Weitere Kooperationen mit der KSG und anderen Gemeinden in Jena kommen bezüglich der Präventionsveranstaltungen und Awareness-Person in Betracht.

Fortbildungen

Fortbildungsangebote bezüglich sexualisierter Gewalt werden von dem*der Studierendenpfarrer*in entsprechend dem Kirchenrecht für Angestellte mit Verkündigungsauftrag wahrgenommen. Dies wird durch die vorgesetzten Personen des*der Studierendenpfarrer*in überprüft.

Öffentlichkeitsarbeit

1. Darstellung der Problematik

Die Praxis hat bewiesen, dass Fälle von sexueller Belästigung, Missbrauch oder auch nur einem Verdacht Folgen für das Zusammenleben in der Gemeinde haben. Unsicherheit bezüglich Beschuldigten aber auch im Umgang mit den Betroffenen kann das Gemeindesklima nachhaltig schädigen. Hinzu kommt die Verbreitung von Gerüchten sowie möglicherweise Rufschädigung.

Dabei muss unterschieden werden zwischen Gerüchten und grenzüberschreitendem Verhalten sowie Fälle von sexualisierter Gewalt. Bei Vorkommnissen sexueller Gewalt übernimmt die Presseabteilung der EKM die Kommunikation. Diese entscheidet grundsätzlich zusammen mit dem Interventionsstab. Für alle gilt eine Schweigepflicht.

In Fällen von Gerüchten und grenzüberschreitendem Verhalten agiert die ESG ohne die Presseabteilung der EKM. In diesen Fällen ist eine Kommunikation des Umgangs mit (Verdachts-)Fällen, der Bearbeitung dieser durch den Interventionsstab und der gezogenen Konsequenzen angeraten. Im Folgenden einige Vorschläge im Umgang.

2. Beteiligung der Betroffenen

Sowohl für Betroffene als auch (mutmaßliche) Beschuldigte ist ein Herantragen von Fällen an die Öffentlichkeit ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre. Es ist deshalb von äußerster Notwendigkeit Informationen nur im Einvernehmen mit den Involvierten an die Öffentlichkeit zu bringen.

Der Interventionsstab ist in der Pflicht, mit den Involvierten über ein gemeinsames Vorgehen zu sprechen und sie über die Vor- und Nachteile der Kommunikation eines Falls aufzuklären.

Vorteile	Nachteile
Beugt Gerüchten, Rufschädigung, Falschdarstellungen vor	Kein Garant auf Beiseiteräumen etwaiger Gerüchte
Schafft für alle Involvierten und Nicht-Beteiligten Klarheit	Unangenehme Angelegenheit für Involvierte → Risiko der Bloßstellung
Weckt Vertrauen in das Schutzkonzept und die Arbeit des Interventionsstabs	
Transparenz	

3. Welche Informationen sollten (nicht) an die Öffentlichkeit gebracht werden?

Gerade bei Fällen, bei denen es eine größere Zahl an Zeug*innen gibt, ist es wichtig, der Gemeinde zu kommunizieren, dass eine „Bearbeitung“ stattfindet und der Kontakt mit mutmaßlichen Betroffenen und Beschuldigten aufgenommen wurde. Die folgenden Punkte gehen von einer angespannten Situation innerhalb der Gemeinde aus.

- Sollte sich ein Verdacht bestätigen, sollte man dies kommunizieren. Ebenso eine Fehleinschätzung der Situation.
- Nach Abschluss der Bearbeitung können die Ergebnisse an die Gemeinde herangetragen werden.
- Namen der Beteiligten:
 - Es herrscht Betroffenen- und Beschuldigten-Schutz. Solange es sich um einen reinen Verdachtsfall handelt, sollten Namen aus dem Spiel gelassen werden.
 - Betroffene und Beschuldigte dürfen jederzeit selbst entscheiden, ob ihre Namen veröffentlicht werden oder nicht. Dies ist etwa dann angebracht, wenn Gerüchten vorzubeugen ist.
 - Sollten Gerüchte gestreut werden, die die Namen Unbeteiligter enthalten, ist es in der Verantwortung des Interventionsstabs, Unschuldige zu benennen.
 - Sollten Sanktionen verhängt werden, etwa ein dauerhafter Gemeinde-Ausschluss, ist es notwendig die Gemeinde darüber in Kenntnis zu setzen; samt Namen der Person. Begründet liegt dies im öffentlichen Interesse.
- Über alle weiteren Informationen ist im Einvernehmen des Interventionsstabs und der Involvierten unter Berücksichtigung des individuellen Falls zu entscheiden.
- Wichtig ist, dass eine reibungslose Kommunikation im Interventionsstab selbst sowie mit den Involvierten stattfindet.

4. Wie sollten Informationen vermittelt werden?

- Informationen werden durch den Interventionsstab vermittelt.
- Es wird empfohlen, Informationen als kurze Ansprache im Rahmen eines ESG-Abends zu vermitteln.
- Den Betroffenen soll nach Abschluss der Fallbearbeitung die Möglichkeit für eine Stellungnahme gegeben werden. Den Beschuldigten nur unter Einverständnis mit den Betroffenen.

Präventionsangebote

Wir bieten folgende Präventionsangebote an:

- Präventionsabend zur Sensibilisierung hinsichtlich sexualisierter Gewalt jedes Wintersemester
- Mini-Schutzkonzepte (z. B. fürs Pilgern, für ESG-Partys, für die Kanutour)

- Awareness Person(en)
- Selbstverpflichtung der Vs
- Regelmäßige Hinweise auf das Schutzkonzept im Rahmen der regulären Veranstaltungen

Selbstverpflichtung der Vs

Die V-Studierenden machen sich mit dem Schutzkonzept vertraut. Sollte ihnen hierbei Änderungsbedarf auffallen, muss dieser der/den Awareness Person(en) mitgeteilt werden.

Die V-Studierenden wirken auf die effektive Umsetzung des Schutzkonzepts hin und verpflichten sich, die Grundsätze zu achten und nach ihnen zu handeln.

Die Selbstverpflichtung wird bei dem*der Studierendenpfarrer*in hinterlegt.

Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem*der Studierendenpfarrer*in bei Einstellung oder Verlängerung des Angestelltenverhältnisses, entsprechend dem Recht der EKM, vorgelegt.

Mini-Schutzkonzepte

Mini-Schutzkonzepte sollen für besondere ESG Veranstaltungen wie Kanu-Tour, Pilgern, Partys erstellt werden und bestimmte Eckpunkte hinsichtlich besonders risikoreicher Aspekte abdecken.

Das beinhaltet z.B. Schlafmöglichkeiten, Duschkmöglichkeiten, Rückzugsräume bei Partys, Awareness-Gestaltung bei Partys.

Dabei geht es nicht darum für jedes Risiko eine Lösung zu finden, sondern die Gegebenheiten für alle transparent zu machen und so die Möglichkeit zu bieten für individuelle Lösungen bei Bedarf.